

ÄNDERUNGSANTRAG/ERGÄNZUNGSANTRAG

WÄHREND DER KREISTAGSSITZUNG ZU EINER BESCHLUSSVORLAGE/EINEM ANTRAG

● ABGEORDNETE/R BZW. FRAKTION

B. Saliter

● ZUR BESCHLUSSVORLAGE/ZUM ANTRAG

BV 012.2/2018

ÄNDERUNGS- BZW. ERGÄNZUNGSVORSCHLAG

Betreff:
Änderungsantrag zur Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
Beschlussvorschlag:
Der Kreistag möge beschließen:
§ 5 Mitglieder des Kreistages und Fraktionen, Absatz 2 wird festgelegt, das eine Fraktion aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
Begründung:
In § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) heißt es, dass eine Fraktion aus mindestens zwei, in Gemeindevertretungen mit 32 oder mehr Abgeordneten aus mindestens drei Mitglieder bestehen. Das war in den Jahren 2008 bis 2011 in der Kommunalverfassung anders geregelt. Dort stand, dass eine Fraktion in den Kreistagen aus mindestens vier Mitglieder bestehen muss. Diese Regelung wurde aber vom Landesverfassungsgericht 2011 für nichtig erklärt. Seitdem haben 6 kreisfreie Städte und Landkreise in Brandenburg die Fraktionsstärke auf mindestens 2 Mitglieder gesenkt. Das ist übrigens keine Brandenburger Besonderheit, auch das Flächenland Schleswig Holstein hat eine solch niedrige Mitgliederstärke. Es sind keine Situationen bekannt, die die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen eingeschränkt hätten.
Es ist natürlich im Grundsatz möglich, höhere Mitgliederzahlen zu beschließen. Höhere Grenzen müssen nachvollziehbar sein und in ihrer Verhältnismäßigkeit begründbar sein, um Willkür zu vermeiden
Sinnvolle Begründungen für den Änderungsantrag sind die Geschäftsordnungen des Bundestages und des Landtages Brandenburg in denen die Fraktionsstärke von mindestens 5% der Mitglieder dieser Parlamente bestehen.
Mit Blick auf den Kreistag würden diese 5% eine Fraktion von 3 Abgeordneten entsprechen.
Die aktuelle Mindeststärke von 4 Abgeordneten entspricht ca. 7% bei der Kreistagswahl.
Das Ergebnis der Kreistagswahl von 2014 zeigt auf, das bei einer Festlegung von 4 Mitgliedern alle gewählten Gruppierungen außer SPD, CDU und LINKE von der Fraktionsbildung ausgeschlossen wären. Damit hätten nur 70% der Wählerstimmen Zugriff auf die Privilegien einer Fraktion. Das Zusammengehen einiger Wählergruppen mag das umgehen, das kann aber keine Normalität sein.
Die oft zu hörende Begründung von einer Senkung würde die politische Rechte profitieren, mag ein Argument sein, juristisch ist es aber nicht haltbar. Ganz davon abgesehen, ob man die Rechte damit wirksam bekämpfen kann. Auch im Bundestag erhielt die AfD volle parlamentarische Rechte.

10.4.18

Datum, Unterschrift

